



GZ: 2025-0.297.887

Ihr Zeichen: Verf-2024-232694/26-Vs

An das

Amt der Oö. Landesregierung  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

per E-Mail: [verfd.post@ooe.gv.at](mailto:verfd.post@ooe.gv.at)

Dr. Claudia Gabauer, LL.M.

Leiterin der Geschäftsstelle des  
Parlamentarischen Datenschutzkomitees

[claudia.gabauer@pdk.gv.at](mailto:claudia.gabauer@pdk.gv.at)  
+43 1 401 10-1507  
Löwelstraße 14, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter  
Anführung der Geschäftszahl an  
[postfach@pdk.gv.at](mailto:postfach@pdk.gv.at) zu richten.

## **Entwurf eines Oö. Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes – Oö. IFAG; Begutachtung; Stellungnahme**

Das Parlamentarische Datenschutzkomitee hat am 8. Mai 2025 zu dem übermittelten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme beschlossen:

### **Zu Artikel 2 (Änderung der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009):**

Zu Z 4 (§§ 16a bis 16c):

#### **Zu § 16a:**

*Zu Abs. 1:*

Zum Determinierungsgebot im Zusammenhang mit Ermächtigungsnormen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG sowie zu den Anforderungen an Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. c und e iVm. Abs. 3 DSGVO wird auf Pkt. 7 des Rundschreibens des Bundesministeriums für Justiz zur legislativen Ausgestaltung von

Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten vom 5. Februar 2025, GZ 2025-0.073.307, hingewiesen.

*Zu Abs. 2:*

Zu den Anforderungen im Zusammenhang mit Rechtsvorschriften über die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten iSd. Art. 9 Abs. 1 DSGVO wird auf Pkt. 16 des Rundschreibens des Bundesministeriums für Justiz zur legislativen Ausgestaltung von Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten hingewiesen.

*Zu Abs. 3:*

Zu den Anforderungen im Zusammenhang mit Rechtsvorschriften über die Verarbeitung strafrechtsrelevanter Daten wird auf Pkt. 17 des Rundschreibens des Bundesministeriums für Justiz zur legislativen Ausgestaltung von Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten hingewiesen.

Es fällt auf, dass Abs. 3 in Bezug auf personenbezogene Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere auch über den Verdacht der Begehung von Straftaten sowie über strafrechtliche Verurteilungen oder vorbeugende Maßnahmen, die Einschränkung „soweit und solange dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist“ enthält, wohingegen eine solche Einschränkung in Abs. 2, der die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO regelt, nicht enthalten ist („soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist“). Es wird angeregt, die Einschränkung „und solange“ auch in Abs. 2 aufzunehmen.

***Zu § 16b:***

*Zu Abs. 1:*

Es wird angeregt, im Sinne einer Übergangsregelung klarzustellen, auf welche

Sachverhalte die in Abs. 2 bis 8 genannten Beschränkungen zur Anwendung gelangen sollen.

*Zu Abs. 2:*

Ausweislich der Erläuterungen würde ein vorzeitiges Bekanntwerden, ob zu bestimmten Sachverhalten Informationen erhoben werden, welche dies sind, und woher sie stammen, die Zwecke der parlamentarischen Kontrolle gefährden, weshalb es notwendig sei, die Informationspflichten gemäß Art. 13 und 14 DSGVO entsprechend einzuschränken. Die gebotenen Informationen sind zudem in Form einer Erklärung in elektronischer Form (etwa auf der Internetseite des Landtags) zur Verfügung zu stellen (vgl. Seite 13 der Erläuterungen). In Bezug auf den Ausschluss des Art. 13 Abs. 1 lit. e und Art. 14 Abs. 1 lit. e DSGVO („Empfänger oder Kategorien von Empfängern“) wird darauf hingewiesen, dass dem Verantwortlichen grundsätzlich – im Gegensatz zu Art. 15 Abs. 1 DSGVO – die Wahl offen steht, ob er über die konkreten Empfänger oder über die Kategorien von Empfängern informiert (vgl. EuGH 12.1.2023, C-154/21, *Österreichische Post*, Rn. 36 mit Verweis auf die Schlussanträge des Generalanwalts *Pitruzzella*, 9.6.2022, C-154/21, Rn. 21). Es wäre darzulegen, inwiefern im Fall einer – generellen – Information über die Kategorien von Empfängern die Zwecke der parlamentarischen Kontrolle gefährdet wären. Auch in Bezug auf den Ausschluss des Art. 14 Abs. 1 lit. d DSGVO („Kategorien personenbezogener Daten“) wäre darzulegen, inwiefern die generelle Information über die (abstrakten) Kategorien personenbezogener Daten, die für Zwecke des § 16a Abs. 1 verarbeitet werden, geeignet erscheint, die Zwecke der parlamentarischen Kontrolle zu gefährden. Dies gilt auch für den Ausschluss des Art. 14 Abs. 2 lit. f DSGVO (Quelle der personenbezogenen Daten), der auch die Information erfasst, ob personenbezogene Daten gegebenenfalls aus „öffentlich zugänglichen Quellen“ stammen.

*Zu Abs. 3:*

Der kategorische Ausschluss des Rechts auf Auskunft gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. c

(Empfänger oder Kategorien von Empfängern) und lit. g (Herkunft der Daten) sowie des Abs. 3 DSGVO wirft unionsrechtliche Fragen auf. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs steht Art. 15 Abs. 1 [lit. h] DSGVO insbesondere der Anwendung einer nationalen Bestimmung entgegen, die das in Art. 15 DSGVO vorgesehene Auskunftsrecht der betroffenen Person grundsätzlich ausschließt, wenn die Auskunft ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis des Verantwortlichen oder eines Dritten gefährden würde. Ein Mitgliedstaat könne nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs das Ergebnis einer durch das Unionsrecht vorgegebenen, auf Einzelfallbasis durchzuführenden Abwägung der einander gegenüberstehenden Rechte und Interessen nicht abschließend vorschreiben (vgl. zu § 4 Abs. 6 DSG EuGH 27.2.2025, C-203/22, *Dun & Bradstreet Austria*, Rn. 75). Diese Argumentation könnte auch in Bezug auf den kategorischen Ausschluss des Art. 15 Abs. 1 lit. c und g DSGVO ins Treffen geführt werden, da mit diesem Ausschluss eine abschließende Interessenabwägung einhergeht. Es wird eine Überprüfung angeregt.

Hinsichtlich des Ausschlusses des Art. 15 Abs. 3 DSGVO wird auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes hingewiesen, wonach Art. 15 Abs. 3 DSGVO die praktischen Modalitäten für die Erfüllung der dem Verantwortlichen obliegenden Verpflichtung festlegt, indem Art. 15 Abs. 3 erster Satz DSGVO die Form festlegt, in der der Verantwortliche die „personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind“, zur Verfügung stellen muss, nämlich in Form einer „Kopie“. Art. 15 DSGVO könne demnach nicht so ausgelegt werden, dass er in seinem Abs. 3 erster Satz ein anderes Recht als das in seinem Abs. 1 vorgesehene gewährt. Der Begriff „Kopie“ bezieht sich dabei nicht auf ein Dokument als solches, sondern auf die personenbezogenen Daten, die es enthält und die vollständig sein müssen (vgl. EuGH 4.5.2023, C-487/21, *Österreichische Datenschutzbehörde*, Rn. 31 f). Da Art. 15 Abs. 3 DSGVO insofern nur als Konkretisierung des allgemeinen Anspruchs auf Auskunft über die personenbezogenen Daten in Art. 15 Abs. 1 DSGVO zu verstehen ist, wirft der alleinige Ausschluss des Art. 15 Abs. 3 DSGVO Fragen auf. Es wird eine Überprüfung angeregt.

Im Übrigen wird auch angeregt, die Ausweitung des vorgesehenen Abs. 8 auf Abs. 3 in Erwägung zu ziehen (siehe auch die Anmerkung zu Abs. 8).

*Zu Abs. 4:*

Ausweislich der Erläuterungen wäre eine Berichtigung in Bezug auf Werturteile im parlamentarischen Prozess systemwidrig und im Lichte der bei Politikerinnen bzw. Politikern besonders geschützten Meinungsäußerungsfreiheit nicht durchführbar (vgl. Seite 13 der Erläuterungen). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die DSGVO auf die sachliche Richtigkeit abstellt (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. d DSGVO), wobei die (Un-)Richtigkeit der Daten im Hinblick auf den Zweck der Datenverarbeitung zu beurteilen ist (vgl. VwGH 17.7.2023, Ro 2021/04/0015; EuGH 13.3.2025, C-247/23, *Deldits*, Rn. 25 f; zur Richtlinie 95/46/EG vgl. bereits 20.12.2017, C-434/16, *Nowak*, Rn. 53). Eine Berichtigung von Werturteilen bzw. politischen Bewertungen wird daher nach der DSGVO im Regelfall ausgeschlossen sein (vgl. auch VwGH 29.1.2025, Ra 2022/04/0049).

*Zu Abs. 8:*

Es wird darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme der Öffnungsklausel des Art. 23 Abs. 1 DSGVO durch die nationale Gesetzgebung unter dem Vorbehalt steht, dass die Beschränkung „in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt“, die eine der in lit. a bis j leg. cit. genannten Ziele sicherstellt (vgl. EuGH 16.1.2024, C-33/22, *Österreichische Datenschutzbehörde*, Rn. 55; 27.2.2025, C-203/22, *Dun & Bradstreet Austria*, Rn. 70). Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gilt für jede Beschränkung der Ausübung des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten eine strenge Bewertung der Notwendigkeit (vgl. EDSA, Leitlinien 10/2020 zu Beschränkungen nach Artikel 23 DSGVO, Fassung 2.1., Rz. 41; zur Richtlinie 95/46/EG vgl. EuGH 16.12.2008, C-73/07, *Satakunnan Markkinapörssi und Satamedia*, Rn. 56). Die den Mitgliedstaaten durch Art. 23 Abs. 1 DSGVO verliehene Befugnis darf nur unter Wahrung des Erfordernisses

der Verhältnismäßigkeit ausgeübt werden, wonach Ausnahmen zum Schutz personenbezogener Daten und dessen Beeinträchtigungen nicht über das absolut Notwendige hinausgehen dürfen (EDSA, Leitlinien 10/2020, Rz. 44 mwN).

In diesem Zusammenhang fällt auf, dass die Anordnung im vorgesehenen Abs. 8, wonach Beschränkungen nur insoweit zur Anwendung gelangen, als die Beschränkung jeweils zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Landtags und dessen Mitglieder geeignet und erforderlich ist, nur in Bezug auf die in Abs. 4 bis 7 genannten Beschränkungen – nicht hingegen für die Beschränkungen gemäß Abs. 2 und 3 – gelten soll. Vor dem Hintergrund der Anforderungen des Art. 23 DSGVO und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs wird angeregt, die Voraussetzungen der Geeignetheit und Erforderlichkeit auch auf die Beschränkungen der Abs. 2 und 3 zu beziehen.

#### **Zu § 16c:**

##### *Zu Abs. 1:*

Der vorgeschlagene § 16c Abs. 1 sieht vor, dass die Rechte der betroffenen Personen gemäß den Art. 12 bis 22 DSGVO und § 1 DSG in Bezug auf dem Landtag zugeleitete Verhandlungsgegenstände bei der jeweils die Information erstellenden oder dem Landtag zuleitenden Stelle (Urheberin bzw. Urheber) geltend zu machen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass datenschutzrechtliche Rechte der betroffenen Person grundsätzlich beim Verantwortlichen geltend zu machen sind. In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass eine Weiterverarbeitung der übermittelten Informationen im Bereich des Landtags (zB durch Übernahme in einen Ausschussbericht) nicht von dieser Regelung umfasst sein soll, sodass diesbezüglich die Betroffenenrechte gegenüber dem Landtag geltend zu machen sind (vgl. Seite 15 der Erläuterungen). Es wird angeregt, diese Klarstellung auch im Normtext entsprechend abzubilden.

In Bezug auf den Verweis auf die „Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12

bis 22“ DSGVO wird darauf hingewiesen, dass die Art. 12 bis 14 und Art. 22 DSGVO keine antragsbedürftigen Rechte regeln und daher von der betroffenen Person auch nicht „geltend“ gemacht werden können.

### **Zu Artikel 3 (Änderung des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013):**

Zu Z 3 (§ 7a):

*Zu Abs. 1:*

Zum Determinierungsgebot im Zusammenhang mit Ermächtigungsnormen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG sowie zu den Anforderungen an Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. c und e iVm. Abs. 3 DSGVO wird auf Pkt. 7 des Rundschreibens des Bundesministeriums für Justiz zur legislativen Ausgestaltung von Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten hingewiesen.

Zudem wird angeregt, zwischen Rechtsgrundlagen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO zu differenzieren.

Zu den Anforderungen im Zusammenhang mit Rechtsvorschriften über die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten iSd. Art. 9 Abs. 1 DSGVO wird auf Pkt. 16, zu den Anforderungen im Zusammenhang mit Rechtsvorschriften über die Verarbeitung strafrechtsrelevanter Daten wird auf Pkt. 17 des Rundschreibens des Bundesministeriums für Justiz zur legislativen Ausgestaltung von Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten hingewiesen.

Es fällt auf, dass der dritte Satz in Bezug auf personenbezogene Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere auch über den Verdacht der Begehung von Straftaten sowie über strafrechtliche Verurteilungen oder vorbeugende Maßnahmen die Einschränkung „soweit und solange dies zur Erfüllung der Aufgaben des Landesrechnungshofs erforderlich ist“ enthält, wohingegen eine solche Einschränkung im zweiten Satz, der die Verarbeitung

besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO regelt, nicht enthalten ist („soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Landesrechnungshofs erforderlich ist“). Es wird angeregt, die Einschränkung „und solange“ auch im zweiten Satz aufzunehmen.

*Zu Abs. 3:*

Es wird angeregt, im Sinne einer Übergangsregelung klarzustellen, auf welche Sachverhalte die in Abs. 4 bis 11 genannten Beschränkungen zur Anwendung gelangen sollen.

Im Hinblick auf die in Abs. 4 getroffene Anordnung, wonach die Rechte der betroffenen Person bei der jeweiligen Stelle geltend zu machen sind, erscheint unklar, inwieweit die Abs. 5 bis 11 auch bei der Geltendmachung von Betroffenenrechten gegenüber den jeweiligen Stellen zur Anwendung gelangen sollen. Es wird eine Klarstellung angeregt.

In Bezug auf die Beschränkung der Rechte der betroffenen Personen gemäß Art. 13 bis 19 und 21 DSGVO wird darauf hingewiesen, dass Beschränkungen im nationalen Recht auf Grundlage des Art. 23 DSGVO den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achten und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellen müssen (vgl. Art. 23 Abs. 1 DSGVO; EuGH 16.1.2024, C-33/22, *Österreichische Datenschutzbehörde*, Rn. 55; 27.2.2025, C-203/22, *Dun & Bradstreet Austria*, Rn. 70). Jede Gesetzgebungsmaßnahme im Sinne des Art. 23 Abs. 1 DSGVO muss insbesondere ggf. spezifische Vorschriften enthalten, zumindest in Bezug auf die in Abs. 2 lit. a bis e leg. cit. genannten Inhalte.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gilt für jede Beschränkung der Ausübung des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten eine strenge Bewertung der Notwendigkeit (vgl. EDSA, Leitlinien 10/2020 zu Beschränkungen nach Artikel 23 DSGVO, Fassung 2.1., Rz. 41; zur Richtlinie 95/46/EG vgl. EuGH 16.12.2008, C-73/07, *Satakunnan Markkinapörssi und Satamedia*, Rn. 56). Die den Mitgliedstaaten durch Art. 23 Abs. 1 DSGVO verliehene Befugnis darf nur unter Wahrung des

Erfordernisses der Verhältnismäßigkeit ausgeübt werden, wonach Ausnahmen zum Schutz personenbezogener Daten und dessen Beeinträchtigungen nicht über das absolut Notwendige hinausgehen dürfen (EDSA, Leitlinien 10/2020, Rz. 44 mwN). Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die in Abs. 4 bis 11 vorgesehenen Beschränkungen auf ihre Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit zu überprüfen. Dies gilt auch im Hinblick auf Beschränkungen der Rechte nach § 1 Abs. 3 DSG, die gemäß § 1 Abs. 4 nur unter den in § 1 Abs. 2 DSG genannten Voraussetzungen zulässig sind.

*Zu Abs. 4:*

Der vorgeschlagene § 7a Abs. 4 sieht vor, dass die Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DSGVO und § 1 DSG in Bezug auf die von den der Kontrolle des Landesrechnungshofs unterliegenden Stellen erlangten Informationen gemäß § 6 Abs. 2 bei der jeweiligen Stelle geltend zu machen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass datenschutzrechtliche Rechte der betroffenen Person grundsätzlich beim Verantwortlichen geltend zu machen sind. Da der Landesrechnungshof auch in Bezug auf die Verarbeitung der ihm von den jeweiligen Stellen übermittelten Informationen gemäß § 6 Abs. 2 als Verantwortlicher zu qualifizieren ist, wäre der Landesrechnungshof daher auch im Hinblick auf diese Datenverarbeitungen für die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person verantwortlich und zuständig. Eine Anordnung, wonach Betroffenenrechte nicht beim Verantwortlichen, sondern bei einer anderen Stelle geltend zu machen sind, dürfte weder in Art. 23 DSGVO noch in anderen Bestimmungen der DSGVO Deckung finden. Eine gesetzliche Pflichtenverteilung im Sinne einer „Anlaufstelle“ für betroffene Personen ist grundsätzlich nur im Zusammenhang mit Datenverarbeitungen durch gemeinsam Verantwortliche im Sinne des Art. 26 DSGVO vorgesehen. Es wird eine Überprüfung angeregt.

In Bezug auf den Verweis auf die „Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22“ DSGVO wird darauf hingewiesen, dass die Art. 12 bis 14 und Art. 22 DSGVO keine antragsbedürftigen Rechte regeln und daher von der betroffenen Person auch nicht „geltend“ gemacht werden können.

*Zu Abs. 5:*

Ausweislich der Erläuterungen würde ein vorzeitiges Bekanntgeben, woher Informationen stammen, die Wirksamkeit der parlamentarischen Gebarungskontrolle gefährden, weshalb es notwendig sei, die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO entsprechend einzuschränken. Die gebotenen Informationen sind zudem in Form einer Erklärung in elektronischer Form (etwa auf der Website) zur Verfügung zu stellen (vgl. Seite 18 der Erläuterungen). In Bezug auf den Ausschluss des Art. 14 Abs. 2 lit. f DSGVO wird darauf hingewiesen, dass die Quelle der Daten im Rahmen einer generellen Datenschutzzinformatoren auch abstrakt angegeben werden könnte (zB durch Auflistung der der Kontrolle des Landesrechnungshofs unterliegenden Stellen), ohne die Wirksamkeit der parlamentarischen Gebarungskontrolle zu gefährden. Eine solche – wenn auch abstrakte – Quellenangabe würde es der betroffenen Person zudem erleichtern, ihre Betroffenenrechte gemäß § 7a Abs. 4 bei der jeweiligen Stelle geltend zu machen. Im Hinblick auf die von Art. 14 Abs. 2 lit. f DSGVO erfasste Information, ob personenbezogene Daten gegebenenfalls aus „öffentlich zugänglichen Quellen stammen“, erscheint fraglich, inwiefern diese geeignet erscheint, die Wirksamkeit der parlamentarischen Gebarungskontrolle zu gefährden. Es wird eine Überprüfung angeregt.

*Zu Abs. 6:*

Der kategorische Ausschluss des Rechts auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO und § 1 Abs. 3 DSG wirft sowohl unionsrechtliche als auch verfassungsrechtliche Fragen auf. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs muss der betroffenen Person durch die Ausübung des Auskunftsrechts gemäß Art. 15 DSGVO nicht nur ermöglicht werden, zu überprüfen, ob sie betreffende Daten richtig sind, sondern auch, ob sie in zulässiger Weise verarbeitet werden (EuGH 12.1.2023, C-154/21, *Österreichische Post*, Rn. 37, 4.5.2023, C-487/21, *Österreichische Datenschutzbehörde*, Rn. 34; 26.10.2023, C-307/22, *FT [Copies du dossier médical]*, Rn. 73; vgl. auch ErwGr. 63 erster Satz DSGVO). Der in Abs. 6 vorgesehene kategorische Ausschluss des Auskunftsrechts steht damit in

einem Spannungsverhältnis zum unionsrechtlichen Grundsatz der Effektivität, da die Ausübung der durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte stark erschwert wird. Durch den kategorischen Ausschluss des Rechts auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO wird der betroffenen Person insbesondere auch die Möglichkeit genommen, die Herkunft ihrer personenbezogenen Daten in Erfahrung zu bringen, sodass die betroffene Person in der Regel auch keine Kenntnis über jene Stellen verfügen wird, von denen der Landesrechnungshof die entsprechenden Informationen erlangt hat und bei denen gemäß § 7a Abs. 4 daher die Rechte der betroffenen Person geltend zu machen wären. Mit dieser Regelung wird daher auch die praktische Wirksamkeit der Rechte der betroffenen Person und damit der von der DSGVO gewährleistete Schutz in Frage gestellt (vgl. EuGH 26.10.2023, C-307/22, FT [*Copies du dossier médical*], Rn. 65). Es wäre daher in den Erläuterungen darzulegen, wodurch diese Einschränkung gerechtfertigt ist.

Soweit die Erläuterungen zur Beschränkung dieses Rechts das „strenge Vertraulichkeitsgebot“ des Landesrechnungshofs ins Treffen führen (vgl. Seite 18 der Erläuterungen), wird darauf hingewiesen, dass § 7 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013 eine Verschwiegenheitspflicht des Direktors des Landesrechnungshofs über einzelne im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt gewordene Tatsachen und Ergebnisse der Prüfungs- und Begutachtungstätigkeit des Landesrechnungshofs (nur) bis zur Berichterstattung anordnet. Es erscheint daher fraglich, ob die Verschwiegenheitspflicht des § 7 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013 einen Ausschluss des Auskunftsrechts für den Zeitraum nach der Berichterstattung zu rechtfertigen vermag. Sofern keine anderweitigen Verschwiegenheitspflichten existieren, die eine Geheimhaltung auch nach der Berichterstattung rechtfertigen, sollte die Beschränkung des Auskunftsrechts entsprechend zeitlich begrenzt werden (vgl. EDSA, Leitlinien 10/2020, Rz. 18).

Soweit sich die Erläuterungen auf einen „unverhältnismäßigen Aufwand“ berufen, wird darauf hingewiesen, dass ein solcher für sich genommen keinen kategorischen

Ausschluss des Auskunftsrechts auf Grundlage des Art. 23 Abs. 1 DSGVO zu rechtfertigen vermag (vgl. zu rein administrativen oder wirtschaftlichen Erwägungen EuGH 26.10.2023, C-307/22, FT [*Copies du dossier médical*], C-307/22, Rz. 66).

Im Zusammenhang mit der Berufung auf eine „Behinderung der Prüf- bzw. Kontrolltätigkeit des Landesrechnungshofs“ wäre näher darzulegen, inwiefern Auskunftersuchen – ungeachtet ihres Umfangs und des Zeitpunkts der Antragstellung – geeignet erscheinen, die Prüf- und Kontrolltätigkeit des Landesrechnungshofs zu behindern. Wird mit einer Regelung auch Anträgen entgegengewirkt, deren Einschränkung nicht zur Sicherstellung der in Art. 23 Abs. 1 lit. e und h DSGVO genannten Ziele erforderlich erscheint, könnte die Regelung auch den von der DSGVO gewährleisteten Schutz in Frage stellen (vgl. EuGH 26.10.2023, C-307/22, FT [*Copies du dossier médical*], C-307/22, Rz. 65).

Soweit sich die Erläuterungen auf den Schutz der „Interessen anderer Betroffener“ berufen, wird darauf hingewiesen, dass sich der vorliegende Entwurf nicht auf den Tatbestand des Art. 23 Abs. 1 lit. i DSGVO („Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderen Personen“) stützt. Auch bei einer Berufung auf diesen Tatbestand wäre die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit eines kategorischen Ausschlusses des Auskunftsrechts darzulegen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist es Mitgliedstaaten auch verwehrt, das Ergebnis einer durch das Unionsrecht vorgegebenen, auf Einzelfallbasis durchzuführenden Abwägung der einander gegenüberstehenden Rechte und Interessen durch nationales Recht abschließend vorzuschreiben (vgl. zu Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO und § 4 Abs. 6 DSGB EuGH 27.2.2025, C-203/22, *Dun & Bradstreet Austria*, Rn. 75).

Im Übrigen wird auf die Möglichkeit hingewiesen, im nationalen Recht ein Verfahren über die indirekte Ausübung von Betroffenenrechten vorzusehen. Mit diesem Verfahren könnte sichergestellt werden, dass die Aufsichtsbehörde die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung – zB trotz Beschränkung des Auskunftsrechts – stellvertretend für die betroffene Person nachprüfen kann (vgl. zu diesem „indirekten Zugang“ näher

EDSA, Leitlinien 10/2020, Rz. 27; zu einem „In Camera“-Verfahren im nationalen Recht vgl. § 9 Abs. 1 Z 7 DSG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2024 und AB 2566 BlgNR 27. GP 10 f). Ein solches Verfahren über die indirekte Ausübung von Betroffenenrechten wäre gegenüber einem kategorischen Ausschluss von Betroffenenrechten als gelinderes Mittel einzustufen. Es wird angeregt, die Einführung eines solchen Verfahrens anstelle eines Ausschlusses bzw. einer inhaltlichen Beschränkung des Auskunftsrechts in Erwägung zu ziehen.

*Zu Abs. 8:*

Es wird darauf hingewiesen, dass das Recht auf Löschung gemäß Art. 17 DSGVO in Bezug auf Verarbeitungen für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke bereits unmittelbar nach Art. 17 Abs. 3 lit. d DSGVO ausgeschlossen wird.

*Zu Abs. 10:*

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer gesetzlichen Verpflichtung zur Veröffentlichung iSd. Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO das Widerspruchsrecht iSd. Art. 21 Abs. 1 DSGVO nicht zur Anwendung gelangt. Es wird angeregt zu prüfen und zu erörtern, welche Veröffentlichungen des Landesrechnungshofs auf Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO beruhen und daher einem Widerspruchsrecht zugänglich sind.

*Zu Abs. 11:*

Es wird darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme der Öffnungsklausel des Art. 23 Abs. 1 DSGVO durch die nationale Gesetzgebung unter dem Vorbehalt steht, dass die Beschränkung „in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt“, die eine der in lit. a bis j leg. cit. genannten Ziele sicherstellt. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass die Anordnung im vorgesehenen Abs. 11, wonach Beschränkungen nur insoweit zur Anwendung gelangen, als die Beschränkung jeweils zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Landesrechnungshofs geeignet und erforderlich ist, nur in Bezug auf die in Abs. 7 bis

10 genannten Beschränkungen – nicht hingegen für die Beschränkungen gemäß Abs. 5 (Art. 13 und 14 DSGVO) und Abs. 6 (Art. 15 DSGVO) – gelten soll. Vor dem Hintergrund der Anforderungen des Art. 23 DSGVO und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs wird angeregt, die Voraussetzungen der Geeignetheit und Erforderlichkeit auf alle Beschränkungen des 5 bis 10 zu beziehen.

9. Mai 2025

**HR Prof. Dr. Eva Souhrada-Kirchmayer**

Parlamentarisches Datenschutzkomitee

Vorsitzende